

EINLEITUNG

I. Die Überlieferung

Die avignonische Abschrift von 1367 des verlorenen Originalregisterbandes mit den Jahrgängen 13 bis 16 der Kanzleiregister Papst Innocenz' III., das Registrum Vaticanum 8¹⁾, enthält auf den fol. 45^r–83^r die Briefe des 14. Pontifikatsjahres, mit Ausnahme des letzten, der von dem Kopisten, der die letzten 23 Zeilen des vorletzten Briefes schrieb, übersehen wurde²⁾. Als „Codex Fuxensis“ diente das Original als Vorlage für den kommentierten Druck von 12 Briefen aus dem 14. Jahrgang in Paul Dumays „Innocentii III. pont. max. epistolae“ (1625)³⁾ und für den Druck des gesamten Bandes in François Bosquets „Innocentii tertii Pontificis maximi epistolarum libri quatuor, Regestorum XIII. XIV. XV. XVI.“ (1635), der im gleichen Jahr mit einem Kommentarband „In epistolas Innocentii III pontificis maximi notae“ ergänzt wurde⁴⁾.

Wie beim 13. Jahrgang erlauben weitere Textzeugen eine Annäherung an das verschollene Original: Br. 95 (*sicut in regesto felicitis memorie I[nnocentii] pape predecessoris nostri perspeximus contineri*) wurde in ein Schreiben Papst Honorius' III. an die Abtei Saint-Victor in Marseille inseriert und in das zweite Pontifikatsjahr von dessen Kanzleiregister eingetragen⁵⁾. Im Indice 254 des Archivio Segreto Vaticano aus dem späten 13. Jahrhundert finden sich in den nach Pontifikatsjahren geordneten Listen päpstlicher Einkünfte und Rechte⁶⁾ Zusammenfassungen von elf Briefen des 14. Jahrgangs⁷⁾. In einem 1318 verfassten, auf eine Materialsammlung des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts zurückgehenden Rotulus mit Papsturkunden für den Deutschen Orden und andere Ritterorden ist ein Brief des 14. Jahrgangs eingetragen⁸⁾.

Die zeitgleich mit der avignonischen Abschrift erstellten Rubrizellen der zweiten, separaten Serie zum 14. Jahrgang befinden sich auf den Folien 35^r–40^r im Codex Latinus

¹⁾ Zur Geschichte der Handschrift vgl. Bd. 13 S. XI f.

²⁾ S. unten IX, XIII.

³⁾ S. Bd. 13 S. XV f.

⁴⁾ S. Bd. 13 S. XVI.

⁵⁾ ASV, Reg. Vat. 9, fol. 269^v–270^r. Die in Br. 22 inserierte Einigung zwischen der Abtei Fossanova und der Kommune Priverno wurde von Papst Gregor IX. unter Bezugnahme auf die Bestätigung durch Innocenz III. wahrscheinlich anhand des Originals, möglicherweise aber auch anhand von dessen Register, erneut bestätigt und registriert: ASV, Reg. Vat. 14, fol. 8^r.

⁶⁾ Vgl. Bd. 13 S. XII, auch zusammenfassend FISCHER, Kontinuität, 328f. mit Anm. 20.

⁷⁾ ASV, Indice 254, fol. 4^r; verzeichnet unter der Rubrik *census* die Br. 48 (49) (*XLVI*) für Corias und 50 (51) (*XLVIII*) für Wladislaus von Polen (s. unten XVI und Bd. 13 S. XXIV, Anm. 91); fol. 11^r, unter *super hiis in quibus ecclesia Romana iurisdictionem habet*, die Br. 34 (35) (*XXXIII*), 44 (45) (*XLII*), 58 (59) (*LVI*), 84 (85) (*LXXXII*), 85 (86) (*LXXXIII*), 101 (*XCVIII*), 127 (*CXXV*), 142 (*CXXXVIII*), 153 (*CL*); auf fol. 69^v in der Reihung nach Diözesen nochmals Br. 48 (49) und auf fol. 74^r in der Liste der zinspflichtigen Laien nochmals Br. 50 (51).

⁸⁾ Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA. Hist. StA Königsberg, Schiebl. 17, Nr. 34 (s. auch Bd. 13 S. XIII); registriert wurde Br. 63 (64) (*LXIII*) zum Konflikt zwischen den Templern und dem König von Armenien. S. BOMBI, Procuratori, 266, Nr. 45, Tabelle 252.

4118 der Pariser Nationalbibliothek⁹⁾; Sie erfassen den Jahrgang fast vollständig (es fehlen die drei Briefe 69 [70]–71 [72] an den Patriarchen von Antiochia und das Fragment Br. 156, die Reihenfolge der Briefe 18 und 19 ist vertauscht, dafür ist Br. 161 [160], der im Reg. Vat. 8 ausgelassen wurde, registriert). Die Adressen werden meist gekürzt (... *et [quibusdam] aliis; ... et alio; ... et aliis apostolice sedis legatis*¹⁰⁾; *Abbati sancte Crucis et cetera*¹¹⁾), sehr selten irrig wiedergegeben¹²⁾, die Betreffende, manchmal auch ausführlicher, in eigenen Worten und sehr konzis und mit eigener Schwerpunktsetzung referiert¹³⁾; nur ausnahmsweise scheidet der Verfasser sprachlich an komplexeren Sachverhalten¹⁴⁾.

Die Aussagen zum verlorenen Registerjahrgang, die sich aus diesen Textzeugen filtern lassen, sind disparat: Das Insert im Honorius-Register als kanzleiinterne und zeitnahe Abschrift transportiert am ehesten die inneren Merkmale, wie das Setzen des Gemipunctus. Die römische Nummerierung der exzerpierten Schreiben im Indice 254 und im Rotulus des Deutschen Ordens stammte wohl aus den Originalregistern¹⁵⁾. Die Rubrizellen ordnen die Briefe, gruppenweise und nicht immer exakt, den Folien des Originalregisters zu¹⁶⁾; auch Dumay gibt die Folien der von ihm ausgewählten Schreiben an¹⁷⁾.

Der 14. Jahrgang wurde wie alle anderen zeitgleich eingetragen und kontinuierlich geführt¹⁸⁾, die chronologische Abfolge der Briefe weist kaum Sprünge auf¹⁹⁾. Zum Vorgang der Registrierung wird man in den Abschriften des Registers kaum weitere Aufschlüsse erwarten. Für die ursprüngliche Vorlage eines Originals sprechen die ausgeschriebenen Privilegenschlussformeln mit *Amen* – wenn auch nur ein-, nicht dreimal – in den Br. 6,

⁹⁾ S. Bd. 13 S. XV.

¹⁰⁾ Br. 34 (35), BN Paris, Lat. 4118, fol. 36^r.

¹¹⁾ Br. 6 (*Abbati ecclesie sancte Crucis site super fluvium Englie iuxta opidum eiusdem nominis eiusque fratribus ...*), BN Paris, Lat. 4118, fol. 35^r.

¹²⁾ Bei Br. 107 (BN Paris, Lat. 4118, fol. 38^r) wird mit *Eisdem* missverstanden, dass mit *Priori et fratribus Cartusiensibus* der Orden und nicht, wie im vorhergehenden Brief, die Abtei Trisulti angesprochen ist; bei Br. 117, adressiert an *Tarsie regine et S(ancie) filiabus S(ancii), quondam regis Portugalensis*, lauten die Adressaten in neuer Familienaufstellung *Tursie regine et filiabus eius* (ebd. fol. 38^r).

¹³⁾ Z. B. ausführlicher die Br. 11 (ebd. fol. 35^r) sowie 140 und 151 (ebd. fol. 39^r bzw. 39^v) in Pfründenangelegenheiten, die den Schreiber besonders interessieren; knapp und treffend Br. 54 (55) (*Abbati Theoloci et aliis, quod desistant ab inquisitione facienda eis commissa contra abbatem monasterii Reomensis*) und 56 (57) *Tholetano archiepiscopo, quod non miretur, qu(ia) papa non vult sibi consentire super negocio primatie* (ebd. fol. 36^v).

¹⁴⁾ Z. B. Br. 128 (ebd. fol. 38^v), wo *illius camerarii* ohne Bezugswort bleibt. Um einen Lapsus, nicht um eine neue Auslegung der Befreiung vom allgemeinen Interdikt oder des päpstlichen Schutzes handelt es sich dagegen bei der Zelebration *excommunicatis inclusis* in Br. 24 (ebd. fol. 35^v) oder bei der Aufnahme des Kollegiatstifts von Sant'Evasio *sub protectione beati Pauli* in Br. 136 (ebd. fol. 39^v). Bei letzteren Verschreibungen bleibt offen, ob sie auf den Verfasser der Rubrizellen oder auf den Kopisten der zweiten Serie zurückgehen.

¹⁵⁾ S. Bd. 13 S. XXIV mit Anm. 91f. und unten X.

¹⁶⁾ Vgl. TANGL, Originalregister, 5–7.

¹⁷⁾ Br. 1 (fol. 39), 23, 24, 28, 29 (fol. 44), 35 (36) (fol. 45), 50 (51), 51 (52) (fol. 46), 70 (71) (fol. 48), 73 (74) (fol. 49), 94, 97 (fol. 53).

¹⁸⁾ Dies ist längst belegt, muss aber immer noch betont werden; s. z. B. die Ausführungen bei COUREAS, *Latin Church*, 10, Anm. 25 und 26, wo der Autor Jean Paul Migne Fehldatierungen der Br. XIV 105 und 134 sowie XV 204 vorwirft; die Vorstellung, dass die Papstregister eine von Migne hergestellte Quellensammlung sind, ist weiterhin virulent.

¹⁹⁾ Siehe allenfalls die Datierung von Br. 114 im Reg. Vat.: unten XXXV mit Anm. 395. Siehe insgesamt die Tabelle der Empfänger, Impetranten und Briefdaten, LIII–LIX.

18, 60 (61) und 136; für die Registrierung nach Konzepten²⁰⁾ die Kürzungen des Datums (*ut in alia, ut in alia per totum, et cetera*) in Briefen oder Briefgruppen, die zumeist denselben Empfänger oder dieselbe Destination haben²¹⁾. Ein weiterer Hinweis auf Konzeptblätter ist die zweimalige Verzeichnung des Befehls an den Erzbischof von Tyrus und den Bischof von Sidon, für die Beachtung der Exkommunikation König Leos von Armenien zu sorgen, als a pari-Brief zu den entsprechenden Schreiben sowohl an den Patriarchen von Antiochia als auch an den König von Jerusalem²²⁾. Der Auftrag an den Bischof von Brixen und seine Ko-Delegaten, im Prozess zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Domkapitel von Gurk tätig zu werden, wird eher referierend genannt und sein Inhalt in unpersönlichem Passiv (*cognoscatur*) statt die Adressaten anredend vorgebracht, als ob ihm ein Konzept, das auch a pari-Briefe vorsah, zugrunde läge, oder gar eines, dessen Empfänger noch nicht feststanden²³⁾.

Am Ende des Originalregisters eingetragen und gestrichen – schon im 13. Jahrgang wurde ein Brief mit *vacat* getilgt²⁴⁾ – befanden sich zwei Briefe vom 23. Februar 1212 an das Domkapitel von Langres, die dem Datum nach zum 15. Jahrgang gehören und auch als Br. XV 1 und 2 (im Reg. Vat., bei Bosquet, in den Rubrizellen) das dritte Pontifikatsjahr des Bandes eröffnen; Bosquet notierte die Tilgung: „Hic scripta erant duae Epistolae Lingonensi Capitulo scripta, quae rectius libro sequenti suo loco repositae sunt“²⁵⁾; im Reg. Vat. dagegen, dessen letzte Zeilen ein anderer als der Schreiber des gesamten Jahrgangs übernahm, wurde auch der abschließende Brief 161 (160) des Jahrgangs, vom 13. Februar an Bischof und Domkapitel von Parma, ausgelassen²⁶⁾.

II. Die Handschrift

Die Handschrift Reg. Vat. 8, deren Lagen 6 bis 9 (fol. 45–83) der 14. Jahrgang einnimmt, wurde bereits in der Einleitung zum 13. Jahrgang beschrieben²⁷⁾. Hier sei nur wiederholt: Die Lagen mit einer Blattgröße von rund 41 cm Höhe und 29 cm Breite wurden als Quinternionen angelegt, doch schnitt man das leer gebliebene Blatt am Ende

²⁰⁾ Vgl. zuletzt Bd. 9 S. XVII, Bd. 10 S. XVIII, Bd. 11 S. XVIIIf., Bd. 12 S. XVIIf., Bd. 13 S. XVII.

²¹⁾ Br. 1, 2; 8–10; 13, 14; 16, 17; 23, 24; 26, 27; 29, 30; 32 (32, 33)–38 (39); 40 (41), 41 (42); 42 (43), 43 (44); 44 (45), 45 (46); 53 (54), 54 (55); 63 (64), 64 (65); 68 (69)–70 (71); 77 (78), 78 (79); 83 (84), 84 (85); 86 (87), 87 (88); 88 (89), 89; 91, 92; 95, 96; 99, 100; 101–103.

²²⁾ Br. 64 (65), 65 (66). Vgl. Bd. 12 S. XVII; KEMPF, Register, 79, 81. Vgl. MERCANTINI, Nulli, 12–17, 27–29, 99–103, zu den in Anagni erhaltenen Konzepten von Briefen Innocenz' III.

²³⁾ Br. 47 (48). Das den Auftrag an die Adressaten bindende Pronomen *vobis* wird zwar von Bosquet gedruckt, fehlt aber im Reg. Vat. 8 (s. ebd. Anm. e), was die Empfänger noch ungenannt ließe (*coram quibus hoc negocium duximus committendam*) und die unpersönliche Fortsetzung des Auftrags erklären könnte. Der ausgefertigte Brief muss den Auftrag hingegen klar an die Adressaten erteilt oder als a pari-Brief andere Empfänger darüber informiert haben. Freilich ist nicht zu entscheiden, ob die Auslassung in der Abschrift ein Versehen des Kopisten ist oder ob schon die Vorlage lückenhaft war und Bosquet das Wort der Verständlichkeit halber eingefügt hat. Vgl. auch unten Anm. 46 zu Br. 133, der an Robert von Courson und seine anonymen *coniudices* adressiert ist. Zur Vermengung von a pari-Briefen bei der Registrierung vgl. zuletzt Bd. 11 S. XVIII.

²⁴⁾ S. Bd. 13 S. XVIIIf. mit Anm. 56.

²⁵⁾ BOSQUET 301; vgl. auch BALUZE 587.

²⁶⁾ Dass die Briefe im Originalregister eingetragen waren, ist auch das Ergebnis der Berechnungen zur Aufteilung der Briefe bei TANGI, Originalregister, 6f.

²⁷⁾ S. Bd. 13 S. XVIII–XXXI.

der neunten Lage weg, so dass der Jahrgang mit fol. 83, dessen Recto-Seite etwa zur Hälfte beschrieben wurde, endet. Die drei von derselben Hand geschriebenen Reklamanten lauten:

54^v: *gravari*

64^v: *eciam partes*

74^v: *accedunt ad*

Die Zeilenzahl beträgt in den beiden ersten Lagen 44, in den beiden anderen 49 Zeilen, der beschriebene Textblock ist 18,5–19 cm breit und 29–29,5 cm hoch, der obere Rand beträgt 3–3,5 cm, der untere 8,5–9,5 cm, der äußere 6,5–7 cm und der innere, soweit zu messen, 3–3,5 cm. Die römische Folierung läuft ohne Auffälligkeiten durch. In der achten Lage im 14. Jahrgang tragen die fünf Doppelblätter auf ihrer jeweils ersten Seite, also fol. 65^r bis 69^r, im rechten oberen Eck die römischen Zahlzeichen von I bis V, um die richtige Abfolge bei der Bindung zu gewährleisten.

Nummerierung der Briefe: Anders als im 13. Jahrgang finden sich keine Spuren der römischen Briefzählung, mit der in den im Original erhaltenen Registerbänden intentional jeder zehnte Brief markiert wurde. Dass das auch im 14. Jahrgang der Fall war, legt die Zählung im Indice 254 nahe²⁸⁾.

Die neuzeitliche, wohl aus dem 17. Jahrhundert stammende Zählung mit arabischen Ziffern begann mit einem Versehen: Der Zähler, der den letzten, verstümmelten Brief des 13. Jahrgangs²⁹⁾ mit der Nummer 206 versehen hatte, zählte auf fol. 45^r weiter und nummerierte die ersten drei Briefe des 14. Jahrgangs mit 207 bis 209, radierte diese Zahlen jedoch und begann nochmals korrekt mit 1³⁰⁾. Ein Fehler des Rubrikators, der die Adresse des Br. 33 statt über diesen zu einem der a pari-Briefe von Br. 32 – vor dem der Textschreiber Platz für eine Adresse freigelassen hatte – setzte, führte dann dazu, dass dieser a pari-Brief die Nummer 33 erhielt³¹⁾ und die folgenden Briefe mit der derart erhöhten Nummer weitergezählt wurden. Begünstigt wurde das Versehen wohl auch dadurch, dass es sich um die letzte Adresse auf der Seite handelt³²⁾. Der Irrtum fiel jedoch auf, und eine hier einsetzende zweite Zählung übersprang den a pari-Brief, versah Br. 33 – nun als Br. 33 (34) zu zählen, da Bosquet den Irrtum übernahm – mit seiner richtigen Nummer und zählte entsprechend weiter, so dass nun die differierenden Zählungen parallel laufen. Ohne Nummer blieb dann der Brief an Klerus und Volk von Posen, der eigentlich wie jener an das Domkapitel ein a pari-Brief zu Br. 88 (89) ist, im Gegensatz zu diesem aber eine eigene Initiale und eine rubrizierte Adresse erhielt. Dennoch berücksichtigte ihn die niedrigere Zählung, und so erhielten die folgenden Briefe 90 und 91 in beiden Zählungen dieselbe Nummer, also 90 bzw. 91. Da die Zählungen derart zusammengefallen waren, läuft ab Br. 92 bis einschließlich Br. 155 nur noch eine weiter. Die darauf folgende, kurze und adressenlose, aber mit einer Initiale versehene Rechtsauskunft wurde einerseits in fortlaufender Reihe gezählt, andererseits aber nochmals als 155, um ihr im Einklang mit den irritierten Editoren Bosquet und Baluze keinen eigenen Platz im Jahrgang zukommen zu

²⁸⁾ S. oben Anm. 7.

²⁹⁾ Br. XIII 207 (209) mit Anm. a–a. S. Bd. 13 S. XIX.

³⁰⁾ S. Br. 1–3, jeweils Anm. a.

³¹⁾ S. Br. 33 (34) Anm. a–a.

³²⁾ Fol. 53^v, während die Initiale des tatsächlich zur Adresse gehörenden Briefs ganz oben auf dem gegenüberliegenden fol. 54^r steht. Im vergleichbaren Fall des Br. 52 (53), dessen Adresse irrig in die teilweise freigelassene Zeile über den a pari-Briefen zu Br. 51 (52) geschrieben wurde, hatte der Zähler die folgende Initiale vor Augen. S. Br. 52 (53) Anm. b.

lassen³³. Die Briefe bis Br. 160 (159), dem letzten im Reg. Vat. 8 eingetragenen des Jahrgangs³⁴, tragen daher wieder die um 1 differierende Doppelzählung.

Die mit roter Tinte geschriebenen Adressen der Briefe wurden im 14. Jahrgang mit großer Wahrscheinlichkeit von anderer Hand geschrieben als die Brieftexte, die erste davon in einem Zug mit dem Titel des Jahrgangs, an den sie in der ersten Zeile direkt anschließt³⁵. Berücksichtigt man die unterschiedliche Stilisierung von Text und Adressen³⁶, könnte die Hand, die den Br. 160 (159) fertig schrieb, die des Rubrikators sein³⁷. Da die Vorlage das Originalregister war, erübrigten sich Vormerkungen der Adressen. Wie schon im 13. Jahrgang war dennoch der vom Textschreiber für die Adressen freigelassene Platz manchmal zu viel, manchmal zu wenig³⁸. Im ersten Fall füllte der Rubrikator die Lücken meist mit Strichen und/oder Punkten in roter Tinte aus, im zweiten musste der Schriftspiegel überschritten werden³⁹. Zweimal stand gar kein Platz zur Verfügung, und die Adresse steht gänzlich am Rande⁴⁰. Einmal füllte der Rubrikator das frei gebliebene Drittel der letzten Zeile auf einer Verso-Seite mit dem Beginn der langen Adresse des nächsten Briefs und setzte sie in den ersten Zeilen der gegenüberliegenden Seite fort, wo der freie Platz dann gerade ausreichte⁴¹. In zwei Fällen verleiteten halbleer gebliebene Zeilen den Rubrikator, die Adresse vorzeitig zu a pari-Briefen des voranstehenden Briefs zu setzen: Eine rote Linie, wohl vom Rubrikator selbst gezogen, weist die zwischen die a pari-Briefe zu Br. 32 (32, 33) geschriebene, mit dunkler Tinte unterstrichene Adresse des Br. 33 (34) ans Ende des letzten a pari-Briefs und damit an das Ende der Seite, da der zugehörige Brief erst am Beginn des folgenden Blattes steht (s. Abb. II). Die hinter die Datierung von Br. 51 (52) gesetzte Adresse von Br. 52 (53) wurde ebenfalls durch schwarze Unterstreichung, die eine Tilgung an dieser Stelle bedeuten könnte, gekennzeichnet. In beiden Fällen schrieb vermutlich dieselbe neuzeitliche Hand die Adresse an die richtige Stelle. Die Unterstreichung der Adresse des stark gekürzten, nur zwei nicht ganz ausgenützte Zeilen beanspruchenden Br. 37 (38) dient hingegen lediglich der Trennung von der gleich anschließend geschriebenen Adresse des Br. 38 (39). Mit dunkler Tinte und wahrscheinlich von neuzeitlicher Hand wurden auch zwei Verschreibungen in den Adressen korrigiert⁴².

Verschiedene Fehler und Auslassungen in den Adressen, die sich im Vergleich mit dem Druck von Bosquet zeigen, und sonstige Abweichungen von diesem werden weiter unten besprochen⁴³. Verunklarend ist manchmal die Gewohnheit des Rubrikators, in den Adres-

³³ BOSQUET (S. 294) druckte sie kursiv und ohne Nummer im Anschluss an Br. 155, BALUZE (S. 583) ließ sie in kleinerer Type an dieselbe Stelle setzen und fügte am Rand hinzu: „Nulla istius decretalis mentio extat in codice Colbertino. Et puto additam a quodam studioso.“ Baluze benützte die Rubrizellen, die 1680 vom Collège de Foix in den Besitz Colberts gelangten („Codex Colbertinus“). Vgl. FEIGL, Überlieferung, 258.

³⁴ S. oben IX zu Br. 161 (160).

³⁵ S. Abb. I. Vgl. Bd. 13 S. XXVI.

³⁶ Vgl. Bd. 13 S. XXVI und Abb. VI.

³⁷ S. unten XIII mit Anm. 59.

³⁸ S. Bd. 13 S. XXVII. Die Adresse von Br. 103 ist zwischen dem Beginn des Texts und dem nicht mehr in der darüber stehenden Zeile Platz findenden Teil des Datums von Br. 102 eingeschlossen.

³⁹ Br. 82 (83), 106, 112, 125, 132.

⁴⁰ Br. 56 (57), 135.

⁴¹ Br. 159 (158), fol. 81^v/82^r.

⁴² Br. 49 (50) Anm. a, Br. 113 Anm. a.

⁴³ S. unten XXXIVf.

sen oft Trennpunkte zu setzen, Initialen gekürzter Namen mit einem Punkt davor und danach zu markieren und Punkte auch manchmal als Teil von Zeilenfüllseln zu verwenden. Das Aufeinandertreffen solcher Verwendungen kann manchmal einen Gemipunctus suggerieren, der dann meist sinnlos ist, gelegentlich aber wirklich gemeint sein könnte⁴⁴.

Die Epitheta in den Adressen entsprechen dem Formular. Mit *illustris* werden außer dem lateinischen Kaiser von Konstantinopel, der überdies noch *karissimus in Christo filius* ist (Br. 109), die Könige von Kastilien (Br. 4, 154) – als Vater seines *primogenitus* in der Adresse an diesen ebenfalls als *carissimus* genannt (Br. 5) –, Portugal (Br. 8, 57 [58], 58 [59]), Aragón (Br. 28, verballhornt; s. Abb. II), Jerusalem (Br. 65 [66]), Abasgien (Georgien, Br. 67 [68]), Ungarn (Br. 83 [84], 157 [156]) und Frankreich (Br. 131) geehrt. Die drei Töchter König Sanchos I. von Portugal, eine davon selbst (ehemalige) Königin (von León), sind *nobiles mulieres* (Br. 115, 117). Als *nobilis vir* werden der Herzog von Burgund (Br. 29), der polnische Fürst Wladislaus Odonic und sein kommomerierter Vater (50 [51]), der päpstliche Seneschall (und Schwager) Petrus Annibaldi (Br. 85 [86]) und der Richter von Torres auf Sardinien (Br. 101), aber auch der Sultan von Aleppo (Br. 68 [69]) angesprochen, wobei Letzterem Hoffnung auf die dauerhafte Erkenntnis der Wahrheit gemacht wird. Formulargemäß für Exkommunizierte ist der Wunsch *spiritum consilii sanioris* anstelle des Grußes für Podestà und Volk von Bologna (Br. 78 [79]). Dafür findet sich mehrmals die in den registrierten Adressen nur selten aufgenommene Anrede als *dilecti filii*, hier für Mönche und Kanoniker⁴⁵; ungewöhnlich ist auch die Adressierung des Br. 133 an Robert von Courson *et coniuudicibus suis*, die anonym bleiben⁴⁶. Der resignierte Bischof von Halberstadt behält seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz *quondam* (Br. 43 [44]). Weiterzig definierte Adressaten sind alle Erzbischöfe und Bischöfe, an die der versandte Brief über Konflikte zwischen Zisterziensern und Kartäusern, wohl von Letzteren impetriert, gelangt (Br. 108, vgl. Br. 106, 107); Bischöfe, in deren Diözesen Schädiger der Abtei Corbie leben (Br. 142); und Christen in muslimischer Gefangenschaft in Ägypten (Br. 148). Gänzlich ohne Adresse und lokalen Bezug bleibt eine knappe Rechtsauskunft (Br. 156). Briefe an den- oder dieselben Empfänger werden *eidem*⁴⁷ bzw. *eisdem*⁴⁸ verklammert. Privilegien behalten ihr *in perpetuum* in den Adressen⁴⁹. Bei einigen Klöstern und einem Haus der Templer ist die Diözese angeführt⁵⁰, vereinzelt auch die Zugehörigkeit zum Zisterzienser- (Br. 1, 158 [157]) oder Kartäuserorden (Br. 106).

Die Initialen der Briefe zeigen im Wesentlichen dasselbe Erscheinungsbild wie im 13. Jahrgang, doch ist jene des Br. XIV 1 mit ihrer Höhe von 1,3 cm anders als die von Br. XIII 1 nur wenig vergrößert⁵¹. Alle sind in roter Farbe gehalten und ohne weitere Verzierungen flächig ausgestaltet. Sie wurden klein und am Rande mit Tinte vorschrieben. Die meisten dieser Vormerkungen sind erhalten, anfangs aber von der roten Initiale teilweise überdeckt, doch ab fol. 47^r meistens kräftiger und frei stehend zu sehen.

⁴⁴ So in Br. 1, 87 (88), 102, 128, 153; vielleicht in Br. 64 (65); s. auch unten XXXIII f.

⁴⁵ Br. 111, 112, 123–126, 128, [161 (160)].

⁴⁶ In den Rubrizellen (BN Paris, Lat. 4118, fol. 39^r): *et aliis*. Da sie die Adressen oft so oder ähnlich kürzen, ist nicht zu entscheiden, ob das Originalregister die längere Sammelbezeichnung oder die Namen enthielt.

⁴⁷ Br. 9, 10; 69 (70)–71 (72).

⁴⁸ Br. 23, 24; 35 (36), 36 (37); 38 (39), 39 (40); 40 (41), 41 (42).

⁴⁹ Br. 6, 18, 60 (61), 61 (62), 106, 136.

⁵⁰ Br. 1, 14, 31, 80 (81), 120, 122, 125, 158 (157); 20.

⁵¹ Vgl. Bd. 13 S. XXIX und Abb. I. S. unten Abb. I.

Die irrümlich bei den a pari-Briefen Br. 33 (34) und 52 (53) platzierten Adressen⁵²⁾ sprechen dafür, dass sie vor den Initialen, die solche Irrtümer verhindert hätten, eingetragen wurden. Fehler sind selten: Die Initiale von Br. 18 wurde vergessen und mit brauner Tinte nachgetragen, ohne dass der Buchstabenkörper ausgefüllt worden wäre⁵³⁾. Bei Br. 110 malte der Rubrikator anstelle des vorgemerkten E- ein C-, was später mittels eines braunen Balkens korrigiert wurde⁵⁴⁾.

Die farbige Ausgestaltung beschränkt sich bescheiden auf die den Adressen zugehörigen Zeilenfüllsel, den Strich im Br. 32 (32, 33), der die Adresse des folgenden Briefs an ihren Platz verweist, und eine der Tilgung dienende Unterstreichung im letzten eingetragenen Brief⁵⁵⁾. Als schmückendes Element könnte man allenfalls die zarten Verzierungen der Unterlängen in der letzten Zeile des fol. 47^r ansehen. Sie und die etwas vergrößerten Oberlängen auf fol. 82^v und 83^r – Leichtfertigkeit des Schreibers angesichts der bevorstehenden Fertigstellung? – verblässen jedoch gegenüber den Gesichtern und Fischen in Oberlängen des 13. Jahrgangs⁵⁶⁾. Ein zeichnerisches Element liegt lediglich in der etwas ungenau auf den Brief über den Konflikt des Erzbischofs von Gnesen mit dem polnischen Fürsten Wladislaus Laskonogi verweisenden Hand vor⁵⁷⁾.

Der 14. Jahrgang wurde fast zur Gänze von nur einem Kopisten eingetragen, dessen orthographische Eigenheiten unten beschrieben werden⁵⁸⁾. Erst auf fol. 83^r wird er im Br. 160 (159) nach wenigen Zeilen von einem Kollegen abgelöst (Abb. VI), dessen Schrift etwas kleiner, weniger kursiviert, breiter proportioniert und kantiger wirkt und der meist kürzere Ober- und Unterlängen schrieb. Sein *s* besteht eher aus einem verdickten Schaft über einem dünn in die Unterlänge reichenden Dorn anstelle der von der Haupthand geschriebenen Schwellschäfte. Einzelne Formen vor allem bei den vergrößerten Buchstaben, besonders *A*-, *D*-, *L*-, *S*- und ein geschlossenes unziales *M*, weiters ein *et*-Kürzel, finden Parallelen in den Adressen⁵⁹⁾. Notwendige Korrekturen zeigen, dass er nicht sehr konzentriert schrieb⁶⁰⁾, und am Ende des Briefs betrachtete er seine Tätigkeit als beendet und überließ Bosquet die Überlieferung des Briefs [161 (160)].

Korrekturen von Kopierfehlern, neuzeitliche Richtigstellungen bei den Adressen und das vorzeitige Abbrechen des Jahrgangs werden an anderen Stellen besprochen⁶¹⁾. Zweimal sind ausgelassene Wörter mit Verweiszeichen am Rande nachgetragen⁶²⁾. Das Vorkommen eines Transpositionszeichens ist unsicher⁶³⁾. An graphischen Randzei-

⁵²⁾ S. oben XI.

⁵³⁾ S. Br. 18 Anm. b.

⁵⁴⁾ S. Br. 110 Anm. a.

⁵⁵⁾ S. oben XI und Br. 160 (159) Anm. ff.

⁵⁶⁾ Vgl. Bd. 13 S. XXXIf. und Abb. VII.

⁵⁷⁾ Br. 43 (44) Anm. b.

⁵⁸⁾ S. unten XVIII–XX.

⁵⁹⁾ Br. 158 (157), 66 (67), 62 (63), 85 (86), 86 (87), 155. Manche Unterschiede im Erscheinungsbild von Textschrift und Rubriken müssten nicht gegen die Gleichsetzung sprechen, vgl. Bd. 13 S. XXVI. Zu den sprachlichen Eigenheiten des Kopisten s. unten XXXIV mit Anm. 383.

⁶⁰⁾ S. unten XXXIV mit Anm. 384.

⁶¹⁾ S. oben IX, XI, unten XXI.

⁶²⁾ Br. 66 (67) Anm. f, 153 Anm. c.

⁶³⁾ Br. 152 Anm. o.

chen ist außer der erwähnten Zeigehand⁶⁴ ein achtstrahliger, mit Bleistift gezeichneter Stern zu vermerken, der zu Briefen, die Rechtgläubigkeit oder Andersgläubige betreffen, gesetzt wurde und hier jenen an die Schwertbrüder im Baltikum kennzeichnet⁶⁵. Kreuze mit kurzem Schaft und langem Balken stehen am Beginn von drei Briefen, in denen der Markgraf von Este aufscheint⁶⁶.

Verschiedene kurze und lange, gerade und schräge Striche begleiten die Briefe und weisen wohl auf bestimmte Stellen hin, doch sind der Zeitpunkt der Anbringung gar nicht und die Intention selten zu erschließen. Sie sind über den Jahrgang verstreut, treten manchmal gebündelt auf und fehlen andererseits über längere Strecken ganz. Ein senkrechter Strich mit drei Punkten darüber, der auch in früheren Jahrgängen auf bedeutende Materien hinweist, hebt den Brief an den Erzbischof von Sens und seine Suffragane in der Sache der von König Philipp von Frankreich verfolgten Bischöfe von Auxerre und Orléans hervor und markiert, wohl von anderer Hand, die zu Dekretalen gewordenen Rechtsauskünfte an die Bischöfe von Ascoli und Genf, dabei im zweiten Fall den jeweiligen Beginn der drei verarbeiteten Abschnitte⁶⁷. Klammern gehören zu manchen der Randvermerke⁶⁸ oder heben Textstellen hervor⁶⁹. Als senkrechte, zum Teil gewellte Striche begleiten sie ganze Briefe, denen man größere Bedeutung zumaß⁷⁰. Sie sind an Fürsten gerichtet oder betreffen deren Belange, wie das Testament und die Absolution des Königs von Portugal und dann den Schutz seiner Töchter (Br. 57 [58]–59 [60], 115–117), die Kämpfe und Winkelzüge norwegischer Thronprätendenten (Br. 72 [73]), den Kampf gegen Sarazenen im Heiligen Land und auf der iberischen Halbinsel, der Schreiben an die Könige von Abasgien und Kastilien zeitigt (Br. 67 [68], 154, s. auch 155), umgekehrt die Aufforderung an den Sultan von Aleppo, den Patriarchen von Antiochia zu schützen (Br. 68 [69]). Derart markiert sind auch die Briefe an den Elekten von Albano über die Exkommunikation Kaiser Ottos IV. und einen Wunsch des Markgrafen von Este (Br. 77 [78], 79 [80]), solche über und an christliche Gefangene in Ägypten (Br. 147, 148), über den Primat des Erzbischofs von Toledo (Br. 56 [57]), die Absetzung des Bischofs von Pamplona (Br. 122) und die missbräuchliche Absolution von Studenten durch den Abt von Saint-Victor in Paris (Br. 150). Viele sind überdies mit schrägen Strichen am Rande hervorgehoben⁷¹. Andere Bedeutung hat wahrscheinlich der dünne gewellte Strich längs des in gesamtkirchlicher Perspektive weniger gewichtigen Br. 113 für einen Archipresbyter und mehrere Kollegiatkirchen in der Diözese Viterbo, denen die Prokurationen ihres Bischofs, allerdings Innocenz' Familiaren Rainer, nachgelassen wurden⁷².

Die ebenfalls schon bekannten zwei kurzen, schrägen Striche an den Briefanfängen⁷³ betreffen mehrfach Sachen des Episkopats, so die Übergriffe des Königs von Portugal

⁶⁴) Br. 43 (44) Anm. b.

⁶⁵) Br. 149 Anm. a. Vgl. Bd. 13 S. XXXIV.

⁶⁶) Br. 75 (76), 76 (77), 79 (80), jeweils Anm. a.

⁶⁷) Br. 51 (52) Anm. a; Br. 129 Anm. a; Br. 160 (159) Anm. a, c, n. S. Abb. VI. Vgl. Bd. 13 S. XIV, XXXIII.

⁶⁸) Br. 8 Anm. hh–hh; 18 Anm. ww–ww; 72 (73) Anm. d; 88 (89) Anm. g, jj; 122 Anm. l–l. S. unten XVf.

⁶⁹) Br. 154 Anm. c–c.

⁷⁰) Zum 13. Jahrgang s. Bd. 13 S. XXXIIIff., zur Verwendung in Reg. Vat. 4 und 5 vgl. Bd. 1 S. XXXI, Bd. 5 S. XXf., Bd. 6 S. XVIIIff., Bd. 7 S. XV.

⁷¹) Br. 56 (57) Anm. a, 57 (58) Anm. a, 58 (59) Anm. a, 59 (60) Anm. b, 67 (68) Anm. a, 68 (69) Anm. b, 77 (78) Anm. a, 79 (80) Anm. a, 148 Anm. a, 154 Anm. a, 155 Anm. a.

⁷²) Br. 113 Anm. c.

⁷³) S. Bd. 8 S. XIX, Bd. 9 S. XV, Bd. 13 S. XIV, XXXIV.

gegen Coimbra (Br. 8), Rücktrittsaufforderungen an die Bischöfe von Auch und Valence (Br. 32 [32, 33]), die Suspension ihres Kollegen von Alessandria (Br. 114) und die Untersuchung gegen den Erzbischof von Besançon (Br. 125), den Rücktritt des Bischofs von Sorres auf Sardinien Br. 52 [53]), die Konflikte des Erzbischofs von Gnesen mit dem Fürsten Wladislaus Laskonogi, der Bischöfe von Auxerre und Orléans mit dem König von Frankreich⁷⁴⁾ und des Elekten von Laon mit seiner Stadt (Br. 43 [44], 51 [52], 62 [63]) und die Aufforderung an den Patriarchen von Antiochia, sich um die Befreiung des Heiligen Landes zu bemühen (Br. 71 [72]). Dazu kommen das Vorgehen gegen den Grafen von Nevers wegen Schädigung des Klosters Vézelay (Br. 126), die Bestätigung des Testaments und die Absolution des Königs von Portugal (Br. 57 [58], 58 [59]) und eine wohl politische Angelegenheit in Sardinien (Br. 102). Auch einige dieser Briefe sind mit schrägen Strichen am Rande⁷⁵⁾ und/oder, wie oben aufgelistet, mit gewellten Strichen längs des Randes markiert. Schräge⁷⁶⁾ oder gerade⁷⁷⁾ Striche neben den Briefen, meist an unspezifischer Stelle⁷⁸⁾, können auch ohne Kombination mit anderen Zeichen auf Materien hinweisen, die den unbekanntem Benützern sonst die oben genannten Hervorhebungen wert waren. Schräge, leicht gewellte Striche stehen über den beiden *census*-Vermerken neben den Briefen für die Abtei San Juan Batista de Corias und den polnischen Fürsten Wladislaus Odonic⁷⁹⁾. Jeweils ein Punkt am Anfang zweier Zeilen steht vielleicht im Zusammenhang mit dem dort formulierten Befehl an den Erzbischof von Sens, den König von Frankreich zum Einlenken gegenüber den Bischöfen von Auxerre und Orléans zu bewegen⁸⁰⁾. Zwei bzw. drei nebeneinander stehende Punkte, letztere in brauner Tinte, finden sich auf der Höhe der Zeile in der Bestätigung der kirchlichen Freiheiten der Kirche von Gnesen, in der die Namen der polnischen Fürsten genannt sind, und jener, in der die nachdrückliche Mahnung an den Grafen von Nevers, von der Bedrückung des Klosters Vézelay Abstand zu nehmen, beginnt⁸¹⁾.

Hinweisende oder kommentierende Randvermerke sind deutlich dünner gesät als im 13. Jahrgang⁸²⁾. Die Datierung und die Zuweisung zu einzelnen Händen – auch sol-

⁷⁴⁾ S. auch oben XIV mit Anm. 67.

⁷⁵⁾ Br. 32 (32, 33) Anm. c, d; 57 (58) Anm. a; 58 (59) Anm. a; 71 (72) Anm. b; 114 Anm. c.

⁷⁶⁾ Br. 4 Anm. a (an den König von Kastilien wegen des Sarazenenkriegs), 42 (43) Anm. k (Freiheiten der Kirche von Gnesen), 70 (71) Anm. b (Veräußerungsrecht von Kirchengut für den Patriarchen von Antiochia), 83 (84) Anm. c (an den König von Ungarn wegen des Konflikts zwischen den Erzbischöfen von Esztergom und Kalocsa), 108 Anm. a (an alle Prälaten wegen Konflikten zwischen Zisterziensern und Kartäusern), Br. 109 Anm. a (an den lateinischen Kaiser von Konstantinopel zugunsten der Templer), 131 Anm. a (an den König von Frankreich wegen Übergriffe seiner Funktionäre), 138 Anm. c (wegen Häresieverdachts in Straßburg), 146 Anm. f (an den Patriarchen von Alexandria wegen christlicher Gefangener), 149 Anm. g (für die Schwertbrüder).

⁷⁷⁾ Br. 33 (34) Anm. b (wegen der Resignation des Bischofs von Carcassonne), 45 (46) Anm. c (Schutz des Klosters Origny-Sainte-Benoîte vor bischöflichen Forderungen), 57 (58) Anm. a (Testament des Königs von Portugal).

⁷⁸⁾ Ein schräger Strich, der deutlich kürzer ist als sonst, scheint allerdings ein Argument im Prozess um die Dompropstei von Konstanz hervorzuheben. S. Br. 1 Anm. m. Die waagrechten Striche neben Br. 12 Anm. a (an Kloster Origny-Sainte-Benoîte) und 26 Anm. d (an Kloster Saint-Quentin in Beauvais) in Pfründenangelegenheiten weisen wohl auf die Konstitution des Dritten Laterankonzils hin, auf die hier Bezug genommen wird.

⁷⁹⁾ Br. 48 (49) Anm. c, Br. 50 (51) Anm. g und k. S. unten XVI und Abb. IV.

⁸⁰⁾ Br. 51 (52) Anm. hh, ll.

⁸¹⁾ Br. 42 (43) Anm. d (am inneren Rand), 126 Anm. ff.

⁸²⁾ Vgl. Bd. 13 S. XXXV–XXXVIII.

chen, die den 13. Jahrgang glossiert haben – bleiben angesichts der Kürze der Vermerke und der oft sehr flüchtigen Schreibweise mit großer Unsicherheit verbunden. Wieder wird man aber die meisten ins 15. und 16. Jahrhundert setzen dürfen.

Bemerkenswert sind die beiden *census*-Vermerke bei den Briefen an die Abtei Corias und den polnischen Fürsten Wladislaus Odonic, die auch in den Zinsverzeichnissen im Indice 254 vermerkt sind. Die Stilisierung mit langen Schluss-*s* könnte sich am Vermerk im Originalregister, den man annehmen muss, orientieren⁸³. Nur wenige der Marginalien verweisen, teils in bemüht sauberer Minuskelschrift, teils in mäßiger Kursivierung, wieder in der mit *Hoc c(apitulum) est Extra* eingeleiteten Form auf die Position der Briefe als Dekretalen im Liber Extra. So ähneln etwa die Allegationen bei den Briefen 129 und 140 jenen bei Br. XIII 4 und 59⁸⁴, was vielleicht auch für die ersten drei oder vier Verweise bei der Rechtsauskunft für den Bischof von Genf gilt⁸⁵, deren nächste Verwandtschaft sich aber im 16. Jahrgang auf fol. 160^v findet. Die beiden letzten Verweise im selben Brief ähneln eher dem inhaltlichen Vermerk zu Br. 85 (86) und einem zu Br. XIII 13⁸⁶.

Einige Randvermerke geben Hinweise auf den Inhalt der Briefe oder kommentieren diese: *pulcra exhorta(cio) cum c(om)minatio(n)ib(us)* ähnelt in Interesse und Schrift einer ebenfalls die Zurückweisung unliebsamer Ansprüche von Laien betonenden Notiz im 13. Jahrgang⁸⁷; ähnlich, nun betreffend Zugeständnisse an Laien, ist es mit *Indulget(ur) regi Aragon(um), ut possit revocare donation(e)s infra etate(m) legi(tim)a(m) factas*⁸⁸, dem an Wahlen interessierten Hinweis *No(ta) p(ro) electio(n)e regis p(er) subditos faciend(a)*⁸⁹ und den Vermerken zur kirchlichen Organisation: *Confirmatio el(e)ctio(n)is cu(m) magna narratio(n)e hincinde p(ro)positor(um)*⁹⁰ und *No(ta) mat(er)ia(m) r(em)por(um) modernor(um) sup(er) el(e)ctionib(us) celebrandis*⁹¹. Lakonischer ist ein Hinweis auf den *Canc(e)lla(rius) Ro(mane) eccl(es)ie*, der den Eintragungen der ersten Haupthand der Marginalien im 13. Jahrgang ähnelt⁹². Kein inhaltlicher Zusammenhang lässt sich beim Verweis auf den *vicariat(us)* des Seneschalls Annibaldi und dem ähnlich stilisierten auf den König von Thessalonike im 13. Jahrgang herstellen⁹³, während die auf die Kirche von Pamplona und dortige Missstände bezüglichen ein unmittelbares Gegenstück in der *Reformatio* von Corbie haben⁹⁴. Eine Findhilfe ist die paläographisch schwer zuordenbare Randnotiz *M(onasterium) s(ancti) Cucufatis* neben einem Brief über das Kloster San Cugat, während *no(ta) b(e)n(e)* zwar reichlich unspezifisch ist, aber Interesse an Übergriffen auf Klosterbesitz oder den Maßnahmen dagegen zeigt⁹⁵.

⁸³) Br. 48 (49) Anm. c; 50 (51) Anm. k. S. Abb. IV. Vgl. oben VII auch zur Datierung des Indice 254.

⁸⁴) Br. 129 Anm. a, 140 Anm. a; Br. XIII 4 Anm. a, 59 Anm. b.

⁸⁵) Br. 160 (159) Anm. a und Abb. V.

⁸⁶) Br. 85 (86) Anm. b; Br. XIII 13 Anm. d.

⁸⁷) Br. 8 Anm. hh–hh; Br. XIII 98 Anm. a.

⁸⁸) Br. 28 Anm. c; Br. XIII 21 Anm. g.

⁸⁹) Br. 72 (73) Anm. d; Br. XIII 11 Anm. ll, qq.

⁹⁰) Br. 88 (89) Anm. g; Br. XIII 26 Anm. a, 31 Anm. b.

⁹¹) Br. 122 Anm. ll; Br. XIII 13 Anm. u, 16 Anm. b.

⁹²) Br. 18 Anm. ww–ww; Br. XIII 3 Anm. c, 4 Anm. c u. ö. Vgl. Bd. 13 S. XXXVf.

⁹³) Br. 85 (86) Anm. b; Br. XIII 13 Anm. d.

⁹⁴) Br. 122 Anm. o; Br. XIII 2 Anm. a. Der Reformatio-Vermerk weist hier offenkundig nicht, wie sonst möglich, auf eine Neuausfertigung des eingetragenen Briefs hin. Vgl. MAIORINO, *Diplomatica Pontificia*, 140 zu T. 79B.

⁹⁵) Br. 152 Anm. b; 127 Anm. b.